

Reglement Kirchenbenützung

Die Kirche ist ein Gotteshaus, das wir gerne für verschiedenartige Anlässe zur Verfügung stellen. Wir bitten jedoch die Benutzenden und Verantwortlichen, dafür besorgt zu sein, dass durch respektvolles Verhalten der Bedeutung des Gebäudes als Ort des Gottesdienstes Rechnung getragen wird.

- Art. 1 Gestützt auf die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung erlässt die Kirchenpflege das vorliegende Reglement.
- Art. 2 Die Kirche steht Mitgliedern der Kirche für Gottesdienste, Kasualien und andere kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung. Als Amtshandlungen (Kasualien) im Sinne dieses Reglements gelten Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung.
- Art. 3 Als Mitglied der Kirche gelten Personen, die einer evangelisch-reformierten Landeskirche oder einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) angehören.
- Art. 4 Die Kirche kann auch von Nichtmitgliedern für Anlässe, wie Konzerte, Vorträge gemietet werden. Diese Anlässe müssen von dem/der Ressortleitenden Liegenschaften als Vertretung der Kirchenpflege bewilligt werden. Die Kirchenpflege kann das Erteilen von Bewilligungen zur Kirchenbenützung, sofern diese dem Reglement entsprechen, an die/den Leiter/in Haus- und Sigristendienst oder dessen Stellvertreter/in delegieren.
- Art. 5 Sämtliche für eine Veranstaltung notwendige Bewilligungen sind durch die Veranstalter selber einzuholen und dem Gesuch beizulegen.

Allgemeine Regeln für die Benützung der Kirche

- Art.6 Die Kirche ist ein historisches Baudenkmal. Bei der Benützung muss darauf Rücksicht genommen und Folgendes beachtet werden:
- Zur Befestigung von Dekorationen dürfen weder Klebebänder noch mechanische Mittel (Nägel, Schrauben, usw.) verwendet werden. In der Kirche sind nur künstliche Rosenblätter erlaubt.
 - Die Kirche und der Kirchengarten sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter bzw. dem Brautpaar je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
 - Es gibt keine Möglichkeit, Gegenstände in der Kirche zu lagern.
 - Apéros, Verpflegung und Ähnliches sind im Kirchenraum nicht gestattet.
 - In allen Räumlichkeiten der Kirche gilt ein generelles Rauchverbot.
 - Die Feuerpolizeiichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege wie Treppen und Gänge freizuhalten. Die Kirchenzufahrt Riedikerseite muss frei von Fahrzeugen sein.
 - Während Konzerten darf ein Lärmpegel von 93 Dezibel nicht überschritten werden.
- Art. 7 Für das Orgelspiel bei Hochzeiten und Beerdigungen von Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uster ist der/die Gemeindeorganist/in zuständig.
Bei Hochzeiten sind das Datum und der Ablauf frühzeitig mit dem Organisten / der Organistin und der Sigristin / dem Sigristen zu besprechen.
- Art. 8 Die Benützung der Orgel durch auswärtige Organistinnen und Organisten ist mit dem Gemeindeorganisten / der Gemeindeorganistin abzusprechen.
- Art. 9 Die Dekoration (siehe Art.6) der Kirche ist Sache des Veranstalters / Brautpaares.
- Art. 10 Die vorhandene Verstärkeranlage und weitere Geräte dürfen nur unter Beizug der/des Sigristen benützt werden. Dies gilt auch für die Benützung des Pfarrstüblis.

- Art. 11 Die Durchführung einer Veranstaltung erfolgt in eigener Verantwortung. Die Veranstalter haften für Beschädigungen an Einrichtungen, Gebäudeteilen und für Personenschäden, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- Art. 12 Orgel, Flügel und die übrige Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden, die aus Missachtung der Sorgfaltspflicht entstehen, haftet vollumfänglich der Veranstalter bzw. das Brautpaar.
- Art. 13 Die Kirche verfügt über 940 Sitzplätze. Zusätzliche Sitz- und Stehplätze sind aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt. Ausserdem ist zu beachten, dass sich je nach Gösse der Bühne die Sitzzahl durch die Entfernung von Bänken entsprechend verringert.
- Art. 14 Auf die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner nach Ruhe und Ordnung muss Rücksicht genommen werden. Die Glocken erklingen gemäss Läutordnung der Stadt Uster.

Gebühren für die Kirchenbenützung

- Art. 15 - Für alle Mitglieder gemäss Art. 3 ist die Benützung der Kirche für Anlässe gemäss Art. 2 unentgeltlich. In diesen Fällen wird lediglich der ausserordentliche Aufwand, ab 3 Stunden verrechnet.
- Bei Amtshandlungen bei nicht Kirchenmitgliedern (siehe Art. 3) werden Gebühren verrechnet.

Kirchenbenützung	CHF	1'500.00 (inklusive einer Hauptprobe)
Heizung	CHF	600.00 pauschal in der Heizperiode
Sigristendienst*	CHF	100.00 pro Std.
Organist/in		nach Anfrage
Gerätschaften		
Verstärkeranlage	CHF	100.00
Beamer/Leinwand	CHF	100.00
Flügel/Orgel je	CHF	150.00
Orgelpositiv	CHF	100.00

*Beinhaltet Einrichten, Aufräumen, Aufsicht und Reinigung

Schlussbestimmungen

- Art. 16 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- Art. 17 Dieses Reglement kann von der Kirchenpflege jederzeit abgeändert werden.
- Art. 18 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Uster, 4. Juni 2019

Für die Kirchenpflege:

Die Präsidentin


Susanne Grob

Der Aktuar


Alexander Kohli

Allgemeiner Hinweis:

Die Parkplätze in der Umgebung sind gebührenpflichtig